

# RS OGH 1953/10/28 2Ob811/53

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1953

## Norm

EO §12 Abs2

## Rechtssatz

Liegt ein Exekutionstitel vor, so kann der Verpflichtete sein Wahlrecht nur durch die wirkliche Erfüllung der von ihm gewählten Leistung ausüben, sonst läge es in seiner Hand, die Zwangsvollstreckung aus dem Exekutionstitel zu vereiteln; er brauchte sich nur für die Leistung entscheiden, von der er weiß, daß sie nicht vollstreckbar ist und könnte sich hiervon der Erfüllung der anderen möglichen Leistung befreien.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 811/53

Entscheidungstext OGH 28.10.1953 2 Ob 811/53

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0000537

## Dokumentnummer

JJR\_19531028\_OGH0002\_0020OB00811\_5300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)